



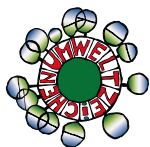
Servicestelle Ehrenamt

Leitfaden zur Vereinsgründung

Was du bei der
Gründung beach-
ten solltest -
einfach erklärt



LAND
SALZBURG



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg, UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Landesamtsdirektion, Servicestelle Ehrenamt, vertreten durch
Mag. Alexandra Lindner | **Gestaltung:** Landes-Medienzentrum | **Bilder:** Adobe Stock, Flaticon, Envato Elements
Druck: Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg | **Stand:** Juli 2026

Inhalt

1. Vorbereitung.....	4
2. Statuten erstellen	5
3. Gründungsversammlung und Vorstandswahl	5
4. Anzeige der Vereinserrichtung.....	6
5. Kosten	7
6. Wahlanzeige von organschaftlichen Vertreter/innen.....	7
7. Zuständige Behörden	8
8. Häufige Stolpersteine und Tipps.....	9

Einen Verein gründen - aber richtig!

Du willst mit Gleichgesinnten etwas bewegen? Super! Ein Verein ist die ideale Rechtsform, um gemeinsam Ziele zu verfolgen - ob im Sport, im Sozialbereich oder in der Kultur. Damit der Start gelingt und du nicht an bürokratischen Hürden scheiterst, findest du hier eine Schritt-für-Schritt Anleitung.

1. Vorbereitung

1.1. Wähle die Gründer des Vereins

- Mindestens zwei natürliche oder juristische Personen.
- Vollständige Daten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Zustellanschrift; Telefonnummer und E-Mailadresse wird ebenfalls empfohlen.

1.2. Verwende Musterstatuten

- Vereinsbehörden verweisen mehrheitlich auf die Musterstatuten vom BMI, daher können diese grundsätzlich auch empfohlen werden.
- Niemals Passagen willkürlich streichen oder unvollständig ausfüllen.

Hinweis 1: Willst du einen gemeinnützigen Verein gründen, reichen die Formulierungen im Muster des BMI nicht aus. Wende dich am besten an uns, deinen Dachverband oder deinen Steuerberater!



1.3. Wähle den Vereinsnamen

- Der Vereinsname muss den Zweck erkennen lassen (keine reinen Abkürzungen oder ausschließlich nicht deutschsprachige Namen).
- Der Vereinsname muss einen deutschsprachigen Teil enthalten.
- Der Vereinsname muss in den Statuten und der Errichtungsanzeige gleich sein.

1.4. Bestimme den Vereinssitz

- Gemeinde oder Stadt, in der der Verein seine Hauptverwaltung hat.
- Es wird davon abgeraten, eine genaue Wohnadresse anzugeben.¹

¹ Wird eine genaue Adresse angegeben (zB vom Obmann) müssten bei jedem Funktionswechsel auch die Statuten entsprechend geändert werden.

Beispiel: Es wird die genaue Wohnadresse des Obmanns beim Vereinssitz angegeben. Da der Vereinssitz zwingender Bestandteil der Statuten ist, muss die genaue Wohnadresse auch in den Statuten angegeben werden. Wechselt nach der Funktionsperiode der Obmann, befindet sich die tatsächliche Hauptverwaltung nicht mehr auf der ursprünglich angegebenen Adresse. Daher müssen die Statuten geändert werden.

1.5. Bestimme die Vereinsanschrift

- Die Vereinsanschrift ist für die Zustellung offizieller Schreiben von Behörden oder Rechnungen anzugeben.
- Hat der Verein keine eigene Adresse, kann auch die Wohnadresse eines Vorstandmitgliedes angegeben werden.
- Postfächer sind **nicht** zulässig

2. Statuten erstellen

Statuten müssen laut dem Vereinsgesetz einen Mindestinhalt aufweisen. Folgende Punkte müssen vollständig enthalten sein:

1. **Vereinsname**
2. **Vereinssitz** (Gemeinde/Stadt)
3. **Vereinszweck** (klar und umfassend)
4. **Tätigkeiten und Finanzmittel** (ideelle und materielle Mittel)
5. **Mitgliedschaft** (Erwerb, Beendigung)
6. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
7. **Organe und Aufgaben**
8. **Bestellung und Funktionsperiode** der Organe
9. **Beschlussfassung** (Quoren, Einberufungsfristen)
10. **Schlichtung** von Streitigkeiten
11. **Auflösung** und Vermögensverwertung

5

Hinweis 2: Nutze zur Orientierung gerne Musterstatuten - je nach Bereich des Ehrenamts gibt es unterschiedliche Vorlagen. So stellen etwa Sportunion, ASVÖ und ASKÖ Musterstatuten für Sportvereine bereit, die Volkskultur bietet Vorlagen für Kulturvereine, und Freiwilligenzentren unterstützen mit Beispielen für den sozialen Bereich.

Eine Auswahl findest du unter www.salzburg.gv.at/ehrenamt unter „Musterstatuten und Formulare“.



3. Gründungsversammlung und Vorstandswahl

3.1. Statutenbeschluss durch die Gründer

3.2. Wahl des Vorstands (Leitorgan)

- Bestimmung des Leitorgans, das den Verein führt und verwaltet.
- Es müssen mindestens zwei Funktionär/innen gewählt werden (z. B. Obmann und Kassier).
- Begriffe wie „Obmann“, „Kassier“, „Schriftführer“ o. Ä. sind nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern haben sich bewährt. Du kannst auch eigene Funktionsbezeichnungen wählen.
- Wichtig: Definiere in den Statuten den Umfang der Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten für jede Funktion.



Hinweis 3: Die Wahl kann bereits in der Gründungssitzung erfolgen. Erfolgt keine Wahl, muss sie spätestens innerhalb eines Jahres nach Gründung nachgeholt und mittels Wahlanzeige gemeldet werden.

3.3. **Protokoll anfertigen** (Datum, Teilnehmer, Beschlüsse, gewählte Personen).

3.4. **Empfehlung: Unterschriften der Gründer auf dem Gründungsprotokoll**

4. Anzeige der Vereinserrichtung

6

4.1. **Wer muss die Anzeige bei den Behörden erstatten?**

- **Variante A:** Es wurde noch kein Leitorgan gewählt/bestellt. Die Anzeige erfolgt durch mindestens zwei Gründer.
- **Variante B:** Es wurde bereits ein Leitorgan bei der Gründungssitzung gewählt/bestellt. Die Anzeige erfolgt durch mindestens ein laut Statuten vertretungsbefugtes Mitglied des Leitorgans (zB Obmann oder Schriftführer).

4.2. **Online-Formular nutzen:** Anzeige der Vereinserrichtung

4.3. **Inhalt der Errichtungsanzeige**

- Vollständige Daten aller Gründer und gewählter Vertreter.
- Eigenhändige Unterschriften aller angeführten Personen (handschriftlich oder digitale Signatur (zB A-Trust-Signatur)).
- Empfehlung: Telefonnummer und/oder E-Mailadresse für Rückfragen angeben.

4.4. **Statuten** in der endgültigen Fassung beilegen (PDF-Format).

4.5. **Übermittlung:**

- Per E-Mail an die zuständige Behörde (siehe Punkt 8)
- Postversand
- Online über das **Bürgerportal**

4.6. **Bearbeitungszeit:** 4-6 Wochen.²

4.7. **Rückmeldung:**

- **Variante A: Verbesserungsauftrag+Fristverlängerung**
Hier dürfte inhaltlich oder formal etwas nicht gestimmt haben.
Prüfe die Rückmeldung der Behörde genau und folge den Anweisungen.

² Gem. § 12 VereinsG könnte die Behörde innerhalb der 4-Wochen Frist auch erklären, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn der Verein nach seinem Zweck, Namen oder seiner Organisation gesetzeswidrig wäre. Ebenso kann die Behörde mittels Bescheid bereits vor der 4-Wochen Frist ausdrücklich zur Aufnahme der Vereinstätigkeit einladen. Die Frist kann von der Behörde unter bestimmten Voraussetzungen auf 6 Wochen verlängert werden.

- **Variante B: Bescheid mit Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit**
Hurra! Du kannst deine Vereinstätigkeit beginnen. Außerdem solltest du eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister inklusiver ZVR-Nummer deines Vereins erhalten haben.
- **Variante C: 4 Wochen sind um und die Behörde hat keine Erklärung abgegeben**
Hurra! Bei dieser Variante entsteht der Verein mit Fristablauf. Du kannst deine Vereinstätigkeit beginnen. Solltest du deine ZVR-Nummer noch nicht bekommen haben, frage gerne bei deiner zuständigen Vereinsbehörde nach.

Hinweis 4: Kontrolliere regelmäßig dein E-Mailpostfach.



7

5. Kosten

Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens fällig. Dazu wird in der Regel ein Zahlschein übersandt.

- **Für die Anzeige:** 21 Euro Bundesgebühr
- **Zusätzliche Beilagegebühren (für beigelegte Statuten):**
6 Euro pro Bogen (max. 36 Euro)
- **Kopie der geltenden Statuten und erster Auszug aus dem Vereinsregister:** gebührenfrei
- **Für den Bescheid über die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit auf Antrag:**
- **Positiv:** 6,50 Euro Bundesverwaltungsabgabe
- **Negativ:** gebührenfrei

6. Wahlanzeige von organschaftlichen Vertreter/innen

Eine Wahlanzeige ist ein Formular, mit dem ein Verein der Behörde mitteilt, dass sich der Vorstand oder andere gesetzlich vorgeschriebene Vertreter/innen geändert haben - zum Beispiel durch eine Wahl, Wiederwahl oder Rücktritt. Falls die Wahl nicht bereits bei Gründung erfolgt ist, muss diese innerhalb eines Jahres ab Gründung nachgeholt werden und mittels Wahlanzeige bei der zuständigen Behörde angezeigt werden - siehe **Hinweis 3**.

So geht's:

1. **Formular ausfüllen:** Online oder per Dokument im PDF-Format
2. **Inhalt:**
 - Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Zustellanschrift aller bisherigen und neu gewählten Vertreter.
 - Wahldatum und Beginn der Vertretungsbefugnis.
 - Unterschrift der bisherigen Organe.
3. **Frist, bis wann an die Behörde gemeldet werden muss:** binnen 4 Wochen nach Wahl

7. Zuständige Behörden

Zuständig als Vereinsbehörde sind die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften bzw. Landespolizeidirektionen des jeweiligen Vereinssitz:

Flachgau: BH Salzburg-Umgebung

Dr. Hans Katschthaler Platz 1
5201 Seekirchen am Wallersee
Telefon: +43 5 7599-57
E-Mail: bh-sl@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg: LPD Salzburg

Alpenstraße 90
5020 Salzburg
Telefon: +43 5 9133 50 0
E-Mail: lpd-s@polizei.gv.at

Tennengau: BH Hallein

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Telefon: +43 5 7599-60
E-Mail: bh-hallein@salzburg.gv.at

Pinzgau: BH Zell am See

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Telefon: +43 5 7599-67
E-Mail: bh-zell@salzburg.gv.at

Pongau: BH St. Johann im Pongau

Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau
Telefon: +43 5 7599-62
E-Mail: bh-st-johann@salzburg.gv.at

Lungau: BH Tamsweg

Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg
Telefon: +43 5 7599-65
E-Mail: bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Hinweis 5:

Beispiele:

Vereinssitz in Anif	➡ BH Salzburg Umgebung
Vereinssitz Lofer	➡ BH Zell am See
Vereinssitz Stadt Salzburg	➡ LPD Salzburg
Vereinssitz Golling	➡ BH Hallein
Vereinssitz Schwarzach	➡ BH St. Johann
Vereinssitz Ramingstein	➡ BH Tamsweg



8. Häufige Stolpersteine und Tipps

- **Unterschrift nicht vergessen:**
Alle angegebenen Gründer oder alle laut Statuten vertretungsbefugte Mitglieder des Leitorgans (wenn bereits gewählt) müssen bei der Errichtungsanzeige unterschreiben!
- **Namenskonsistenz:**
Einheitliche Schreibweise des Vereinsnamens in Errichtungsanzeige & Statuten ist ein MUSS.
- **Keine Löschungen:**
Keine verpflichtende Inhalte aus Musterstatuten entfernen (z. B. Schlichtungsverfahren, Regelung zur Beschlussfassung, etc.).
- **Klarer Vereinsname:**
Kein reines Kürzel; Zusatz bei englischen oder mundartlichen Namen.
- **Vereinssitz:**
Bezieht sich immer auf die Gemeinde oder Stadt der Hauptverwaltung des Vereins und ist **nicht gleichzusetzen** mit der Vereinsanschrift.
- **Datei-Format:**
Schicke deine Dokumente immer im **PDF-Format** und mit einem aussagekräftigen Dateinamen. Formate wie JPG (Bild) oder DOCX (Word) solltest du vermeiden.

Viel Erfolg bei deiner
Vereinsgründung!





LAND
SALZBURG